

Verordnungsblatt der Stadt Berlin. Nr. 42. 8. Oktober 1946

2. Zeitungsfahrer wohlbekannter Verlage, die fort-dauernd über 50 kg schwere Pakete auf Fahrräder[^] ausfahren (Bescheinigung muß hierüber vorhanden sein).
3. Dauernd beschäftigte Totengräber auf Friedhöfen.
4. Postarbeiter, die Postzüge begleiten und regelmäßig Fahrten von nicht weniger als 200 km mit der Eisenbahn machen (ausgenommen Personen, die mit Inspektionsdienst beschäftigt sind), und Briefbeutel- und Paketverlader auf Groß- und Bahnpostämtern sowie im Postzeitungsamt.
5. Berufsfeuerwehrleute, die in Dauerbeschäftigung sind.
6. Blumen- und Gefnügsgärtner, einschließlich derjenigen, die in Treib- und Glashäusern arbeiten, und Fischer im Gebiet von Groß-Berlin, vorausgesetzt, daß ihre Erträge laut Anweisung des Magistrats abgeliefert werden. (Lebensmittelkarte der Gruppe II wird nur dem Familienoberhaupt ausgegeben, andere arbeitende Familienmitglieder erhalten Lebensmittelkarte der Gruppe III, Kinder Lebensmittelkarte der Gruppe IV und nichtarbeitende Familienmitglieder der Gruppe V.)
7. Bauern, die für den Magistrat Kühe halten, sowie diejenigen, die Kühe im Besitz haben und Milch und Milchprodukte laut Magistratsanweisung abliefern und keinen eigenen Getreidebau treiben. (Lebensmittelkarten werden an die Familien solcher Bauern laut Bestimmungen des § 6 ausgegeben.)
8. Alle von den Alliierten Besetzungsbehörden beschäftigten Personen, es sei denn, daß sie zu den Lebensmittelkarten der Gruppe I berechtigt sind.
9. Technische Leiter, Saenenmaler, Artisten und Musiker der führenden Theater, philharmonischen Orchester und der Varietheater „Palast“, „Neue Scala“, ausgenommen diejenigen, die Lebensmittelkarte Gruppe I erhalten, Tanz-Solisten und andere Kunstschaffende.
10. Rundfunk und Drahtfunk: alle an der Sendung maßgebend technisch und künstlerisch Beteiligte (soweit sie zu den Lebensmittelkarten der Gruppe I nicht berechtigt sind), sowie in Ämtern tätige Telephon- und Telegraphentechniker.
11. Andere selbständige Handwerker mit ihren ausgebildeten Gehilfen, die folgende Berufe ausüben: Bäcker, Bildhauer, Böttcher und Küfer, Boots- und Schiffbauer, Drechsler, Elektrotechniker, Färber, Fleischer und Schlächter, Friseure, Glaser, Karosseriebauer, Klavier- und Harmoniumbauer, Hutmacher, Klempner, Konditoren, Kraftfahrzeughandwerker, Kürschner, Maschinenbauer, Mechaniker, Modellbauer, Müller, Näherinnen, Ofensetzer und Töpfer, Optiker, Plätter und Wäscher, Sattler, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schuhmacher (auch Holzschuhmacher), Schornsteinfeger, Segelmacher, Seifensieder, Seiler, Stellmacher, Tischler, Uhrmacher, Zimmerleute (im Bekleidungs- und Textilgewerbe nur bei Erreichung folgender durchschnittlicher Wochenlohn Grenzen: Männer mindestens 43 RM brutto, Frauen mindestens 25 RM brutto).
12. Straßenreiniger in dauernder Beschäftigung.
13. Brief-, Geld- und Paketzusteller im ständigen Außendienst.
14. Ärzte, soweit nicht in Gruppe I, Jierärzte (nicht Fleischbeschauer), Zahnärzte, Dentisten, approbierte Apotheker, Bakteriologen, medizinisch-technische Angestellte, geprüfte Krankenpfleger und **„pflege“** rinnen, Krankenschwestern, Hebammen, Masseure, Heilgymnasten, Heilgehilfen, Krankenträger als Angestellte eines Krankenhauses, einer öffentlichen Behandlungsstelle oder eines praktischen Arztes.
Desinfektoren, Stationspersonal, das ausschließlich in geschlossenen Seuchenstationen der Krankenanstalten tätig ist (sonst Gruppe III).
Staatlich geprüfte Heilpraktiker, Schädlingsbekämpfer (staatlich geprüft), staatlich geprüfte Fürsorgekräfte (Gesundheitswesen, Sozialfürsorge usw.) im öffentlichen Dienst, falls mindestens $\frac{2}{3}$ /der Arbeitszeit auf Sprechstunden und Außendienst entfällt.
15. Geistliche, Offiziere der Heilsarmee (religiöser Abteilungen), Schullehrer, Unterrichtspersonal, das den Tag über in seitens der Alliierten Besetzungsbehörden anerkannten Schulen und Universitäten besänftigt ist. Bibliothekare in seitens der Alliierten Besetzungs-
* behörden zugelassenen Staats- und Stadtbibliotheken, sowie Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Junglehrer und Kursisten.
16. Qualifizierte Dolmetscher (nicht Übersetzer) in deutschen Verwaltungen und städtischen Unternehmungen.
17. Journalisten, Berichterstatter einschließlich Kamera-Operateure und Pressezeichner, die in Dauerbeschäftigung bei den Berliner Zeitungen und Zeitschriften stehen und in den Nachrichtenbüros SNB, Berlin-Weißensee, Parkstraße 71, DPD, Berlin-Wilmersdorf, Babelsberger Straße 42, DANA, Berlin-Schlachtensee, Lngardestraße 15, und FP, Berlin-Gharlottenburg, „Umlandstraße“ 9; Presse- und Parlamentssternografen, sowie Verlagsleiter namhafter Verlage.
18. Anatomie- und Seziergehilfen, falls überwiegend als solche beschäftigt.
19. Kranke in und außerhalb der Krahenhäuser, gemäß Direktive der Alliierten Kommandantur.
20. Fahrer und Schaffner im ständigen Fahrdienst bei der Eisenbahn und im Stadtverkehr (nicht Bahnsteig- oder Kontrolldienst).
Bahnwärter — falls Streckenläufer —, Weichen- und Signalwärter, Stellwerkleiter, Rangierer, Rangieraufseher, Bahnhofsgepäckarbeiter (nicht freiberufliche Gepäckträger).
Berufskraftwagenfahrer, Kutscher.
Schiffsmaschinisten, Schiffsbesatzungen von Frachtern und Schleppern (Familienmitglieder werden nach den Vorschriften des § 6 behandelt).
21. Bezirksstadträte und Abteilungschefs (soweit nicht in Gruppe I) der städtischen und der Bezirksverwaltungen und sonstigen öffentlichen Verwaltungen einschließlich der Deutschen Verwaltungen in der sowjetischen Besetzungszone und der öffentlichen Versorgungsbetriebe.
Als Abteilungschefs der städtischen usw. Ver-
* waltungen sind die Bediensteten vom Referenten der Vergütungsgruppe TO. A III aufwärts bzw. von A 2 c 2 der RBO aufwärts anzusehen.
Richter, soweit nicht in Gruppe I genannt, die nicht mehr als zweimal wöchentlich Sitzungsdienst ausüben.
Vorsitzende und Beisitzer der Entnazifizierungsausschüsse, soweit sie überwiegend und amtlich als solche beschäftigt sind, sowie Kartenstellenvorsteher.
22. Polizeibeamte im ständigen Außendienst, einschließlich der Reviervorsteher bei der Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Eisenbahnpolizei, Wasserpolizei, Ge-